

Nummer: 2021/0709

Publikationsdatum: 10.11.2021, Ausgabe 45/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

Für nachstehende Verkehrswege ergehen, mit dem Strassenbauprojekt des Tiefbauamts der Stadt Zürich koordiniert, gemäss §16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschriften:

Seminarstrasse

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Seminar» wird um folgende Strassenabschnitte erweitert:

- Seminarstrasse, Teilstück Liegenschaft Nr. 41 bis Laubiweg
- Seminarstrasse, Teilstück Liegenschaften Nrn. 83 bis 107

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenten von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet:
am nordöstlichen Fahrbahnrand
entlang der Liegenschaft Nr. 58,
entlang der Liegenschaft Nr. 96;
am südwestlichen Fahrbahnrand
gegenüber der Liegenschaft Nr. 104;
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Seminarstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstand-Stellvertreters vom 28.7.1972: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem bergseitigen Fahrbahnrand zwischen der Hofwiesenstrasse und der Rampe hinter dem Hause Hofwiesenstrasse 3 (Post Schaffhauserplatz).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 2.2.1977: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben: bei der stadtauswärts gelegenen Einmündung in die Hofwiesenstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.2.1993: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt: Buchstabe b, Zone innerhalb Hofwiesenstrasse (Teilstück Bucheggstrasse bis Schaffhauserplatz) / Rotbuchstrasse (Teilstück Rotbuch- bis Bucheggstrasse) / Bucheggstrasse (Teilstück Rötel- bis Hofwiesenstrasse), umfassend die Strassenzüge:

- Seminarstrasse, Teilstück Liegenschaft Nr. 41 bis Laubiweg
- Seminarstrasse, Teilstück Liegenschaften Nrn. 83 bis 107.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 9.6.1993: Radstreifen. Ein Radstreifen wird angeordnet: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Hofwiesenstrasse und dem Zugang zu den Häusern Nrn. 107/109.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 16.1.2004: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Rothstrasse und dem Haus Nr. 40 (inkl.) auf einer Strecke von rund 13 Metern gemäss örtlicher Markierung.

In der Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartments vom 30.9.2016: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang den Liegenschaften Nr. 71 und 73, gemäss örtlicher Markierung.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 12.11.2021 zu laufen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan